

Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Midlum
vom

Aufgrund der § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie des § 45 Abs. 3 Ziffern 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xy folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Midlum.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Bushaldebuchten einschließlich der Bushaltehäuschen.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile den Eigentümern auferlegt:

- a. die Gehwege und die kombinierten Geh- und Radwege,
- b. die begehbaren Seitenstreifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze und der Entwässerungsrinne,
- c. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

(2) Anstelle der Eigentümerin/ des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. die/ den Erbbauberechtigte/-n,

2. die/ den Nießbraucher/-in, sofern das gesamte Grundstück selbst nutzt wird,

3. die/ den dinglich Wohnberechtigte/-n, sofern das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist die zur Reinigung verpflichtete Person nicht in der Lage, diese Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat diese eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag der zur Reinigung verpflichteten Person kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln, auch biologisch abbaubarer, ist nicht erlaubt.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gehwege sind bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Der Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b. an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann das Amt Föhr-Amrum als örtliche Ordnungsbehörde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/ des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt dadurch die Verpflichtung seitens der Verursacherin/ des Verursachers, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot und/oder Pferdeäpfel. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter oder Kutsche- und Gespannfahrerinnen und -fahrer sind dazu verpflichtet, hinterlassene Pferdeäpfel umgehend zu beseitigen.

§ 6

Grundstückbegriff

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Midlum ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Abs.1 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach

dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und LDSG in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verarbeitet.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname der Eigentümerin/des Eigentümers
2. Anschrift der Eigentümerin/ des Eigentümers
3. Grundstücksanschrift
4. Name, Vorname der zur Reinigung verpflichteten Person, wenn abweichend vom Eigentümer bzw. Eigentümerin
5. Anschrift der zur Reinigung verpflichteten Person, wenn abweichend vom Eigentümer bzw. Eigentümerin
6. Bei Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 Nachweis der Haftpflichtversicherung der mit der Reinigung beauftragten Person
7. Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß § 5 Name, Vorname und Anschrift des Verunreinigers bzw. des Unternehmers sowie entstandene Kosten

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des zur Reinigung Verpflichteten. Werden durch den zur Reinigung Verpflichteten keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder wenn diese Angaben bei dem zur Reinigung Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, kann die Gemeinde Midlum durch Übermittlung oder Auswertung von

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabeordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückeigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
4. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über Namen und Anschrift der Reinigungspflichtigen gem. § 3 Abs. 2, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
5. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden;

7. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, sofern schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LDSG die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verarbeiten.

Die für § 3 Abs. 3 erhobenen Daten werden 6 Monate nach Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten und die für § 5 erhobenen Daten werden 6 Monate nach Beseitigung der außergewöhnlichen Verunreinigung durch den Reinigungspflichtigen bzw. nach Erstattung der Kosten durch den Reinigungspflichtigen gelöscht.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt,
3. seiner Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Midlum vom 05.04.2011 tritt zeitgleich außer Kraft.

Midlum,

Gemeinde Midlum
- Die Bürgermeisterin –

gez. Frauke Vollert

(L.S.)